

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Firma
Dieter Anzock

- WeinEvents & Eventmanagement -

Version 2.01 gültig ab 01.06.2021



Sehr geehrter Gast,

wir bitten Sie um aufmerksame Lektüre der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese Bedingungen werden Inhalt des zwischen dem **Kunden bzw. Gast** - nachstehend ‚**Gast**‘ genannt - mit der **Firma Dieter Anzock WeinEvents & Eventmanagement** - nachstehend ‚**DAWET**‘ abgekürzt, zu Stande kommenden Vertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a-y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

1. Abschluss des Vertrages, Verpflichtung des Gastes

1.1 Für alle Buchungswege gilt:

a. Grundlage des Angebots der DAWET und der Buchung des Gastes sind die Veranstaltungsausschreibung und die ergänzenden Informationen von DAWET für die jeweilige Veranstaltung soweit diese dem Gast bei der Buchung vorliegen.

b. Buchungsstellen sind von DAWET nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den Inhalt des Vertrages abändern, über die Veranstaltungsausschreibung bzw. die vertraglich zugesagten Leistungen der DAWET hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen.

c. Angaben in Hotel- und Reiseführern und ähnlichen Verzeichnissen, die nicht von DAWET herausgegeben werden, sind für DAWET und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Inhalt der Leistungspflicht von DAWET gemacht wurden.

d. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung von DAWET vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von DAWET vor, an das DAWET für die Dauer von sieben Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage

dieses neuen Angebots zustande, soweit DAWET auf die neue Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Gast innerhalb der Bindungsfrist der DAWET die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

e. Die von DAWET oder einem von DAWET bevollmächtigten Vermittler gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Leistungen, den Teilnehmerpreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahlen und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nr. 1,3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Vertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

f. Der Gast haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden bzw. Teilnehmern, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erfolgt, gilt:

a. Mit der Buchung bietet der Gast DAWET den Abschluss des Vertrages verbindlich an. An die Buchung ist der Gast sieben Tage gebunden.

b. Der Vertrag kommt mit dem

Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch DAWET zustande. Die Buchungsbestätigung seitens DAWET kann auf schriftlichem Wege oder mittels E-Mail abgegeben werden.

2. Bezahlung

2.1 DAWET und von DAWET bevollmächtigte Vermittler dürfen Zahlungen auf den Teilnehmerpreis fordern.

Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Teilnehmerpreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig, sofern die Veranstaltung nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist der gesamte Teilnehmerpreis sofort zahlungsfällig.

2.2 Leistet der Gast die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl DAWET zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes besteht, so ist DAWET berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Gast mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu belasten.

3. Rücktritt durch den Gast, Umbuchung

3.1. Der Gast kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber DAWET unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Veranstaltung über einen Vermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Gast wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

3.2. Tritt der Gast vor Veranstaltungsbeginn zurück oder erscheint er nicht zur Veranstaltung, so verliert DAWET den Anspruch auf den Teilnehmerpreis. Stattdessen kann DAWET eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von DAWET zu vertreten oder am Bestimmungsort der Veranstaltung oder in dessen unmittelbarer Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Veranstaltung oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn Sie nicht der Kontrolle des Veranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

3.3. DAWET hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Veranstaltungsbeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen festgelegt.

Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

- bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn 10 % des Teilnehmerpreises
- vom 30. bis zum 21. Tag vor Veranstaltungsbeginn 20 % des Teilnehmerpreises
- vom 20. bis zum 12. Tag vor Veranstaltungsbeginn 40 % des Teilnehmerpreises
- vom 11. bis zum 3. Tag vor

Veranstaltungsbeginn 60 % des Teilnehmerpreises

- ab dem 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn und bei Nichterscheinen bei der Veranstaltung 90 % des Teilnehmerpreises.

3.4. Dem Gast bleibt es in jedem Fall unbenommen, DAWET nachzuweisen, dass DAWET überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die von DAWET geforderte Entschädigungspauschale.

3.5. DAWET behält sich vor, anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit DAWET nachweist, dass DAWET wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind, in diesem Fall ist DAWET verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen zu belegen.

3.6. Ist DAWET infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Teilnehmerpreises verpflichtet, hat DAWET unverzüglich auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

3.7. Das gesetzliche Recht des Gastes gemäß § 651 e BGB von DAWET durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie sie DAWET 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn zugeht.

3.8 Werden auf Wunsch des Gastes nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Termins, des Beförderungsmittels, der Pflegeart, wesentlichen Teilen des vereinbarten Veranstaltungsprogramms oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann DAWET, ohne das ein Rechtsanspruch des Gastes auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn ein Umbuchungsentgelt von 25,00 EUR erheben. Spätere

Umbuchung sind nur mit Rücktritt vom Vertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen oder wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil DAWET keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Artikel 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Gast gegeben hat.

4. Obliegenheiten des Gastes

4.1 Veranstaltungunterlagen: Der Gast hat DAWET oder seinem bevollmächtigten Vermittler, über den er die Veranstaltung gebucht hat, zu informieren wenn er die notwendigen Unterlagen z.B. Eintrittskarten oder Voucher), nicht innerhalb der von DAWET mitgeteilten Frist erhält.

4.2 Mängelanzeige/ Abhilfeverlangen:

a. Wird die Veranstaltung nicht frei von Mängeln erbracht, so kann der Gast Abhilfe verlangen.

b. Soweit DAWET infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Gast weder Minderungsansprüche nach § 651 m BGB, noch Schadenersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen.

c. Der Gast ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von DAWET vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von DAWET vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Mängel an DAWET unter der mitgeteilten Kontaktstelle von DAWET zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von DAWET bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Buchungsbestätigung unterrichtet. Der Gast kann jedoch auch die Mängelanzeige seinem Vermittler, über den er die Veranstaltung gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d. Der Vertreter von DAWET ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

4.3 Fristsetzung vor Kündigung: Will der Gast den Vertrag wegen eines Mangels, der in § 651 i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 I BGB kündigen, hat er DAWET zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von DAWET verweigert wird.

5. Beschränkung der Haftung

5.1 Die vertragliche Haftung von DAWET für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Veranstaltungspreis beschränkt.

5.2 DAWET haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

6. Rücktritt von DAWET wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

6.1 DAWET kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

6.2 Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von DAWET beim Gast muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.

6.3 DAWET hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Veranstaltungs-/Buchungsbestätigung anzugeben.

6.4 DAWET ist verpflichtet, dem Gast gegenüber die Absage der Veranstaltung unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Veranstaltung wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Gast einzelne Leistungen infolge eigener Beendigung der Veranstaltungsteilnahme, vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von

DAWET zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Gastes auf Rückerstattung.

8. Rechtswahl-, Gerichtsstand; Informationen über Verbraucherstreitbeilegung

8.1 Für Gäste, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und DAWET die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Gäste können DAWET ausschließlich an ihrem Sitz verklagen.

8.2 Für Klagen von DAWET gegen Gäste bzw. Vertragspartner des Vertrages die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von DAWET vereinbart.

Veranstalter ist:

Dieter Anzock
WeinEvents und Eventmanagement
Im Egerten 6
74391 Erligheim
Tel. +49 (0)172 711 35 39
Email: weinerlebnistouren@anzock.de
Web: www.wuerttemberg-im-glas.de